

# Geschäftsbedingungen "Lizenzierung"

Stand: 1. September 2021

**EASY SOFTWARE GROUP** 

https://easy-software.com/de/contracts/alb/

Diese Geschäftsbedingungen "Lizenzierung" gelten zusätzlich zu den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" der EASY SOFTWARE (https://easy-software.com/de/contracts/agb/ oder https://easy-software.com/de/ag/contracts/agb/ für die EASY SOFTWARE AG oder https://easy-software.com/de/esd/contracts/agb/ für die EASY SOFTWARE Deutschland GmbH), wenn die jeweiligen AGB konkret und eindeutig auf die Geschäftsbedingungen "Lizenzierung" verweisen. Die Geltung dieser Geschäftsbedingungen "Lizenzierung" kann durch schriftliche rechtsgeschäftliche Erklärung ohne Bezug auf die genannten AGB selbständig vereinbart oder durch ausdrückliche Inbezugnahme in anderen Geschäftsbedingungen zur Geltung gebracht werden.

Über die nachstehenden Bestimmungen hinaus gelten zusätzlich besondere Lizenzbedingungen, die in der EASY Lizenzrichtlinie zusammengefasst sind. Diese ist unter <a href="https://easy-software.com/de/contracts/alb/policy/">https://easy-software.com/de/contracts/alb/policy/</a> verfügbar.

# § 1 Nutzungsrecht, Rechte Dritter

- 1.1. Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für ihre bestimmungsgemäße Benutzung notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation auf der eingesetzten Hardware sowie das Laden in den Arbeitsspeicher zum Zwecke der Ausführung der Software. Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, darf der Kunde eine einzige Sicherungskopie anfertigen und aufbewahren, die als Sicherungskopie der überlassenen Software zu kennzeichnen ist.
- 1.2. Der Kunde ist berechtigt, die Software innerhalb eines Netzwerks oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems einzusetzen, so dass sie gleichzeitig oder nacheinander von mehr als einem Arbeitsplatz aus betrieben werden kann, sog. Mehrplatzanwendung. Die Art und die Anzahl der zum Zugriff auf die Software berechtigten Nutzer (Clients) oder eine andere Art der Lizenzmetrik (z.B. Anzahl der Server, Dokumente, Seiten, Workflows, Prozesse ie Periode, Akten, Postfächer) richten sich nach Art und Umfang der zum Einsatz kommenden Software gemäß der jeweiligen Funktionsund Leistungsbeschreibung und dem von EASY in der Auftragsbestätigung vermerkten Umfang. Ist dementsprechend z.B. die Anzahl der zugriffsberechtigten Nutzer gegenüber der Gesamtzahl der an das Rechnersystem angebundenen Nutzer beschränkt, hat der Kunde die Beschränkung durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen und dies EASY in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- 1.3. Für jede vereinbarte weitere Erhöhung der Anzahl zugriffsberechtigter Nutzer oder andere Form der auf der vereinbarten Lizenzmetrik basierenden Nutzungserweiterung (sonstige Erhöhung) hat der Kunde eine gesonderte Gebühr gemäß der zum Zeitpunkt der Erhöhung jeweils gültigen Preisliste zu entrichten, die sich nach der Art und der Zahl der zusätzlichen Einflussfaktoren auf die Lizenzmetrik (z.B. erhöhte Anzahl von Nutzern) richtet. Die Erhöhung der Einflussfaktoren muss der Kunde EASY im Voraus schriftlich anzeigen. EASY muss der Erhöhung des Nutzungsumfangs zustimmen.
- 1.4. Jede Nutzung der Software über den vereinbarten Umfang hinaus (Übernutzung), insbesondere eine Nutzung der Software mit mehr als der vereinbarten Anzahl an zugriffsberechtigten Nutzer, ist eine vertragswidrige Handlung. Der Kunde hat die Übernutzung unverzüglich schriftlich EASY mitzuteilen. Ergibt sich bei einer Überprüfung (Ziffer 1.5) oder in anderer Weise, dass die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software durch den Kunden über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, hat der Kunde das Recht, einen Vertrag mit EASY über die Erhöhung des Nutzungsumfangs abzuschließen.

EASY behält sich das Recht vor, vereinbarte Rabatte, die über die in der aktuellen Preisliste geregelten Mengenrabatte hinausgehen,

in diesem Fall nicht zu gewähren. Das Recht von EASY zur Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

1.5. EASY ist berechtigt, die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software, in der Regel einmal jährlich, zu überprüfen. Dabei darf EASY unter anderem die Anzahl der Nutzer überprüfen, denen EASY über Schnittstellen die Möglichkeit einräumt, auf die Software zuzugreifen.

Es können andere software- oder hardwarespezifische Nutzungskriterien für die Bemessung der Entgelte ausschlaggebend sein, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung zur vertragsgegenständlichen Software dies ausdrücklich vorsieht.

Überprüfungen finden regelmäßig zunächst in der Form von Selbstauskünften des Kunden statt. Dabei ist der Kunde verpflichtet, schriftlich die Methode zu erläutern, mit der er die mitgeteilte Anzahl erfasst hat.

EASY darf zudem automatisierte Überprüfungen des Nutzungsumfangs vornehmen. Ist in der vertragsgegenständlichen Software bereits eine Methode der Lizenzvermessung enthalten, kann EASY diese nutzen. Der Kunde hat dazu – wenn erforderlich - einen Remote-Zugriff einzurichten. Ansonsten hat der Kunde für die Dauer der Lizenzvermessung den Einsatz eines system- oder applikationsspezifischen Programms zu ermöglichen und an dessen Ausführung in angemessener Zeit mitzuwirken.

EASY darf ausnahmsweise Überprüfungen vor Ort durchführen, soweit der Kunde die Überprüfung verweigert, soweit die Überprüfung keine aussagekräftigen Ergebnisse liefert oder soweit objektive Anhaltspunkte für eine Vertragsverletzung durch den Kunden bestehen

Der Kunde ist verpflichtet, bei der Durchführung solcher Überprüfungen in angemessener Weise mit EASY zusammenzuarbeiten; insbesondere muss er EASY bei Remoteüberprüfungen und bei Überprüfungen vor Ort im erforderlichen Umfang Einblick in seine Systeme gewähren. Überprüfungen vor Ort kündigt EASY mit angemessener Frist vorher an.

Den Vertraulichkeitsinteressen des Kunden sowie dem Schutz seines Geschäftsbetriebs vor Beeinträchtigung trägt EASY in angemessener Weise Rechnung. Die Kosten der Überprüfung trägt der Kunde, wenn die Überprüfung eine nicht vertragsgemäße Nutzung ergibt. EASY darf das Recht zur Überprüfung an Dritte übertragen.

- 1.6. Der Kunde ist außer in den Fällen des § 69 e UrhG nicht berechtigt, die Software zu dekompilieren. Hiervon ausgenommen sind Ergänzungen und Änderungen von Schnittstellen der Software, soweit diese zur Ergänzung und/oder Änderung durch den Kunden vorgesehen sind (sog. Scripting). Scripting in vorstehend genannter Form ist zulässig.
- 1.7. Weitergehende Rechte an der Software als in Ziffer 1.1 bis 1.6 genannt erhält der Kunde nicht.
- 1.8. Der Kunde wird Copyright-Vermerke und andere Eigentumshinweise, die sich auf Datenträgern, im Programm oder in der Dokumentation befinden, nicht entfernen.
- 1.9. In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z.B. durch Rücktritt vom Vertrag) stellt der Kunde die Nutzung der Software ein und gibt die ihm überlassene Software sowie ggf. weitere überlassene Vertragsgegenstände unverzüglich heraus und löscht sämtliche Kopien, soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erfüllung dieser Pflicht versichert er anschließend schriftlich gegenüber EASY.

# § 2 Zusätzliche Bestimmungen

Der Kunde muss ergänzend zusätzlich die in Anlage 1 dieser Lizenzbedingungen aufgeführten Bestimmungen der Lieferanten von EASY einhalten.

### § 3 Prüfungsrecht für den Vertrieb von Oracle-Produkten

- 3.1. Der Kunde wird es EASY auf Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz von Software, die Komponenten von Oracle enthält, zu überprüfen. Dies umfasst insbesondere die Prüfung, ob der Kunde das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Kunde EASY Auskunft erteilen; Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung ermöglichen. EASY darf die Prüfung in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. EASY wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.
- 3.2. EASY hat das Recht, die Ergebnisse seiner Prüfung an Oracle zu melden.

# ÜBERLASSUNG VON SOFTWARE GEGEN EINMALVERGÜ-TUNG (SOFTWAREKAUF)

### § 4 Leistungspflichten von EASY bei Softwarekauf

- 4.1. EASY räumt dem Kunden das in § 5 geregelte Nutzungsrecht gegen Zahlung eines einmaligen Entgelts ein. Es gelten die §§ 1, 2 und der in einer einzelvertraglichen Lizenzübersicht sowie Funktions- und Leistungsbeschreibung beschriebene Umfang für die verkaufte Software. Der Kunde hat die gegebenenfalls in einem Lizenzvertrag oder einer Auftragsbestätigung für die verkaufte Software festgelegten weiteren Beschränkungen (z.B. unterschiedliche Lizenzklassen, Einsatzbeschränkungen) bei der Nutzung zu beachten
- 4.2. EASY führt wenn und soweit vereinbart die Anpassung von Software als Serviceleistung durch.
- 4.3. EASY stellt dem Kunden die Software im Objektcode und in installationsbereiter Form bereit. EASY überlässt dem Kunden keinen Quellcode.
- 4.4. EASY führt auf Wunsch des Kunden für dessen Mitarbeiter eine entgeltliche Ersteinweisung in die Benutzung der Software durch.

# § 5 Rechteeinräumung bei Softwarekauf

- 5.1 Der Kunde erhält unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung das nicht ausschließliche, unbefristete und damit zeitlich unbeschränkte, nur bei eigener Nutzungsaufgabe auf Dritte übertragbare Recht, die Software (auch die im Rahmen der Softwarepflege zur Verfügung gestellte Software) inklusive Dokumentation im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen.
- 5.2 Der Kunde kann das so eingeräumte Nutzungsrecht (mit dem gem. Ziff. 5.1 limitierten Inhalt) unterlizensieren oder erstrecken, wenn EASY dies in der Auftragsbestätigung bzw. dem Lizenz- oder Systemschein ausdrücklich eingeräumt hat.

# Anlage der Geschäftsbedingungen "Lizenzierung": Bestimmungen der Lieferanten der EASY

# Anlage der Geschäftsbedingungen "Lizenzierung" Bestimmungen der Lieferanten der EASY

# § 1 Anwendbarkeit

EASY-Software enthält zum Teil Software von Drittherstellern, für deren Nutzung der Kunde die nachfolgenden zusätzlichen Bestimmungen dieser Dritthersteller einzuhalten hat. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur, wenn der Kunden auch tatsächlich betreffende Produkte lizenziert und im Einsatz hat.

#### § 2 Zusätzliche Lizenzbedingungen für EASY SOFTWARE, die Oracle-Produkte enthält

- 2.1. Die Nutzung von Software mit integrierten Oracle-Programmen ist auf die juristische Person beschränkt, die den Lizenzvertrag ausgefertigt hat.
- 2.2. Die Nutzung der Software mit integrierten Oracle-Programmen ist auf den Leistungsumfang der Software und die internen geschäftlichen Zwecke des Kunden beschränkt. Vertretern oder Vertragspartnern des Kunden (einschließlich, ohne Einschränkung, Outsourcing-Partnern) ist die Nutzung von Software mit integrierten Oracle-Programmen im Namen des Kunden für den wie oben beschriebenen internen Geschäftsbetrieb des Endnutzers erlaubt, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Lizenzvertrages mit dem Kunden.
- 2.3. Soweit Software mit integrierten Oracle-Programmen dafür eingesetzt wird, Interaktionen zwischen dem Kunden und den Kunden und Lieferanten des Kunden zu vereinfachen, beispielsweise durch Datenaustausch, darf Kunden und Lieferanten die Nutzung erlaubt werden, wenn es zur Förderung der Interaktion dient und der Lizenzvertrag mit dem Kunden eingehalten wird.
- 2.4. Der Kunde ist für die Nutzung des Anwendungspakets und die Einhaltung des Lizenzvertrages mit dem Kunden durch seine Vertreter, Vertragspartner oder Outsourcing-Partner verantwortlich.
- $2.5. \ {\it Oracle behält sich s\"{a}mtliche Eigentums- und Schutzrechte an Oracle-Programmen vor. } \\$
- 2.6. Es ist nicht gestattet, Programme zu übertragen, soweit es sich nicht um eine zeitlich befristete Übertragung im Falle eines Rechnerausfalls handelt, wenn das Anwendungspaket die Programme in ein physisches Gerät einbettet.
- 2.7. Es ist nicht gestattet, bestellte Programme und/oder Services bzw. Rechte daran an dritte natürliche oder juristische Personen abzutreten, zu vergeben und zu übertragen (Sollte der Kunde Dritten ein Sicherungsrecht an den Programmen und/oder Services überlassen, sind diese Sicherungsgläubiger nicht zur Nutzung oder Übertragung der Programme und/oder Services berechtigt).
- 2.8. Es ist nicht gestattet:
- 2.8.1. die Programme für Miet-, Timesharing-, Abonnement-, Hosting- oder Outsourcing-Zwecke zu verwenden,
- 2.8.2. die im Programm enthaltenen Schutzrechtsvermerke oder andere Hinweise von Oracle oder seinen Lizenzgebern zu entfernen oder zu verändern.
- 2.8.3. die Programme Dritten für deren Nutzung für Geschäftszwecke zur Verfügung zu stellen (es sei denn, ein solcher Zugriff ist im Rahmen der jeweiligen Programmlizenz ausdrücklich gestattet) und 2.8.4. Rechte an den Programmen auf den Kunden oder Dritte zu übertragen.
- 2.9. Reverse Engineering, Disassemblierung oder Dekompilierung der Programme ist nicht gestattet (dies gilt auch, aber nicht nur, für die Prüfung von Datenstrukturen oder ähnlichem, von den Programmen generiertem Material) und das Kopieren von Programmen mit

Ausnahme einer ausreichenden Anzahl von Kopien jedes Programms für die lizenzierte Nutzung durch den Kunden und einer Kopie jedes Programm-Datenträgers ist untersagt.

- 2.10 Oracle haftet nicht über das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß hinaus für;
- 2.10.1. Schäden aller Art, gleich ob unmittelbare oder mittelbare Schäden, beiläufig entstandene, konkrete, Strafe einschließende oder Folgeschäden, und
- 2.10.2. entgangene Gewinne, Einnahmen, Daten oder Datenverwendungen, die durch die Nutzung der Programme verursacht werden
- 2.11. Bei Beendigung des Softwarelizenzvertrages ist die Nutzung der Programme einzustellen und alle Programmkopien und Kopien der Dokumentation sind zu vernichten oder an EASY zurückzugeben.
- 2.12. Die Veröffentlichung von Ergebnissen vergleichender Benchmark-Tests der Programme ist untersagt.
- 2.13. Die Programme unterliegen einem beschränkten Nutzungsrecht und dürfen nur in Verbindung mit der EASY-Software genutzt werden
- 2.14. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Programme zu verändern.
- 2.15. Oracle ist Drittbegünstigter des Lizenzvertrags mit dem Kunden
- 2.16. Sollten die Programme einen Quellcode beinhalten, den Oracle bei der Auslieferung dieser Programme standardmäßig überlässt, gelten die Bestimmungen des Lizenzvertrages mit dem Kunden für diesen Quellcode.
- 2.17. Technologie von Dritten, die für den Einsatz einiger Oracle Programme eventuell geeignet oder erforderlich ist, wird in der Dokumentation von EASY oder anderweitig von EASY angegeben. Die Nutzung derartiger Technologie von Dritten in Verbindung mit EASY-Software durch den Kunden wird lediglich gemäß den Bestimmungen des in der Dokumentation von EASY oder anderweitig angegebenen Lizenzvertrages für die Dritttechnologie lizenziert und nicht nach den Bestimmungen aus dem Lizenzvertrag mit dem Kunden.

# § 3 ZUSÄTZLICHE LIZENZBEDINGUNGEN FÜR EASY-SOFT-WARE, DIE I.R.I.S.-PRODUKTE ENTHÄLT

Werden Produkte der I.R.I.S. AG lizenziert, gelten zusätzlich die Bestimmungen der Endnutzerlizenzvereinbarung der I.R.I.S. AG, die einem Lizenzangebot der EASY bzw. deren Auftragsbestätigung beigefügt ist und/oder dem Lizenznehmer in der ausgelieferten Software oder unter https://irisdatacapture.com/de verfügbar ist.

## § 4 ZUSÄTZLICHE LIZENZBEDINGUNGEN FÜR EASY SOFT-WARE, DIE OPEN SOURCE-PRODUKTE ENTHÄLT

- 4.1. Art und Umfang der in dem lizenzierten Softwareprodukt verwendeten Open Source Software (OSS) sowie die OSS-Lizenzbedingungen, die auf dessen Verwendung gelten, werden produkt- und releasespezifisch in einer Datei aufgeführt, die sich im entsprechenden Installationspaket befindet, oder aktualisiert auf einer zugänglichen Internetseite kenntlich gemacht.
- 4.2. Diese Informationen der EASY zur OSS-Konformität ihrer Software stehen dem Lizenznehmer zur Verfügung und sind zu beachten.